

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für die Zwischenprüfung in Biologie(Lehramtsstudiengang)

vom 20. März 2002

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Studienaufbau, Prüfungen
- § 3 Zwischenprüfungsausschuss
- § 4 Prüfer und Prüferinnen
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Art der Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bestehen der Zwischenprüfung, Gesamtnote
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Zeugnis
- § 15 Ungültigkeit der Prüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Alle Studierenden der Fakultät für Biowissenschaften, die die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im Hauptfach Biologie anstreben, müssen sich einer Zwischenprüfung nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung unterziehen. Die Zwischenprüfung soll den Nachweis erbringen, dass die inhaltlichen Grundlagen der Biologie und die systematische Orientierung erworben wurden, die befähigen, das Studium der Biologie mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die bestandene Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Studienaufbau, Prüfungen

- (1) Im Grundstudium sind 7 Module von Pflicht-Lehrveranstaltungen im Gesamtvolumen von 37 SWS sowie ein Anfängerseminar mit 2 SWS zu absolvieren. Die Module

15-01-1	22.02.2006	06-2
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

sowie die entsprechende Zuordnung von Kreditpunkten ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung. Das Anfängerseminar soll in der Regel im ersten Semester besucht werden.

- (2) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung gemäß Abs. 3 abzulegen. Spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters ist die Zwischenprüfung abzulegen.
- (3) Die Orientierungsprüfung ist eine Teilprüfung der Zwischenprüfung. Sie findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Grundvorlesung Biologie 1 und 2 (Modul 1). Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur von 90 Minuten Dauer, die sich an den Inhalten der genannten Vorlesung orientiert. Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (4) Für die Orientierungsprüfung gelten die Regelungen dieser Ordnung für Prüfungen entsprechend.
- (5) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (3) Hat der Studierende die Zwischenprüfung einschliesslich aller Wiederholungsprüfungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters abgelegt, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 3 Zwischenprüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Zwischenprüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder des hauptberuflich an der Fakultät tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter vier auf Lebenszeit verbeamtete Professoren oder Professorinnen sowie ein Studierender mit beratender Stimme an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. Januar; Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende und seine bzw. ihre Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretung werden vom Fakultätsrat bestellt. Das studentische Mitglied wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs-

15-01-1	22.02.2006	06-3
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

und Studienordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungs- und Studienordnung.

- (4) Der bzw. die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von dem bzw. der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüfer und Prüferinnen

- (1) Der bzw. die Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Prüfer bzw. Prüferinnen.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Professorinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen befugt, denen der Fakultätsrat nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat.
- (3) Zu Prüfern bzw. Prüferinnen sollen in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen bestellt werden.
- (4) § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Lehramtstudienganges im Fach Biologie an der Universität Heidelberg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prü-

15-01-1	22.02.2006	06-4
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

fungleistungen die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung kann im Zeugnis vermerkt werden.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin bzw. eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes oder einer Ärztin verlangt werden. Werden die Gründe als triftig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen behalten Bestand.
- (3) Im Falle einer Überschreitung der von dieser Prüfungsordnung für die Ablegung von Prüfungen festgelegten Fristen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; der entsprechende Antrag ist unverzüglich zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, setzt der Prüfungsausschuss eine neue Frist fest. Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung der Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung

durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bzw. die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Art der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsmodulen erbracht und erfolgen schriftlich in Form von Klausuren und/oder Praktikumsprotokollen.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur erbracht, dauert diese zwischen 60 und 90 Minuten. Multiple choice Fragen sind zulässig.
- (3) Die Art und Dauer der zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Modalitäten der Leistungsüberprüfung werden von dem bzw. der für die Durchführung des Lehrveranstaltungsmoduls Verantwortlichen festgelegt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (4) Macht ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

Zu den einzelnen Teilprüfungen der Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. im Lehramtsstudiengang Biologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist,
3. seinen Prüfungsanspruch im Lehramtsstudiengang Biologie nicht verloren hat.

15-01-1	22.02.2006	06-6
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

§ 9 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist vor der ersten Teilprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Die Nachweise über das Vorliegen der in § 8 Nr. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang Biologie nicht bestanden hat oder ob er bzw. sie sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet,
 3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang nicht erloschen ist.
- (2) Kann der Kandidat bzw. die Kandidatin die gemäß Abs.1 erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beifügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 8 nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang Biologie endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Kandidat bzw. die Kandidatin sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Die Erklärungen gemäß Abs. 1 Nr. 3 ist bei jeder Teilprüfung erneut abzugeben.

§ 10 Art und Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus den Prüfungsleistungen zu den in Anlage 1 genannten Pflichtmodulen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen sind von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen folgende Noten zu verwenden:

15-01-1	22.02.2006	06-7
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen sind Zwischennoten zulässig (1,5 = sehr gut-gut; 2,5 = gut-befriedigend; 3,5 = befriedigend-ausreichend; die Note 4,5 ist nicht zulässig).

- (2) Das Bewertungsverfahren für die Prüfungsleistungen soll in der Regel zwei Wochen nach Abschluss des Moduls abgeschlossen sein.

§ 12 Bestehen der Zwischenprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen der Pflichtmodule gemäß der Anlage 1 mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind und wenn die regelmäßige Teilnahme am Anfänger-Seminar "Einführung in das Studium der Biologie" bescheinigt worden ist.
- (2) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen der Pflichtmodule. Dabei werden die Noten der einzelnen Module entsprechend ihren Kreditpunkten gewichtet. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 - 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 - 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 - 4,0	ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die mit nicht ausreichend (5,0) bewertet worden sind, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe und nur bei einer einzigen Prüfungsleistung zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten sind anzurechnen.

15-01-1	22.02.2006	06-8
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 14 Zeugnis

- (1) Über das Ergebnis der bestandenen Zwischenprüfung wird-nach Möglichkeit innerhalb von vier Wochen- ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis erhält die Bezeichnungen der einzelnen Module mit den in den Abschlussklausuren erzielten Noten, deren zugeordnete Kreditpunkte und die erzielte Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

15-01-1	22.02.2006	06-9
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

§ 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorstehende Prüfungs- und Studienordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für die Zwischenprüfung in Biologie (Lehramtsstudiengang) vom 12. September 1986 (W.u.K. 1986, S. 686) außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungs- und Studienordnung bereits für den Lehramtsstudiengang Biologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, findet auf Antrag noch bis zu zwei Jahre nach Inkrafttreten die bisher geltende Prüfungs- und Studienordnung Anwendung, soweit das Universitätsgesetz nicht entgegensteht.
- (3) Der Antrag gemäß Abs. 2 ist unwiderruflich und muss spätestens 4 Monate nach Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

ANLAGE 1

Pflicht-Module¹ mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme:

Grundvorlesung Biologie 1 und 2	3 SWS	6 KP
Grundvorlesung Biologie 3	5 SWS	9 KP
Grundvorlesung 4	5 SWS	9 KP
Grundkurs Botanik A	4 SWS	4 KP
Grundkurs Zoologie A	4 SWS	4 KP
Grundkurs B Zoologie	4 SWS	4 KP
Grundkurs B Botanik	4 SWS	4 KP
Grundkurs Methoden der Mikro- und Molekularbiologie	4 SWS	4 KP
Grundkurs Experimentelle Physiologie & Entwicklungsbiologie	4 SWS	4 KP

Anfängerseminar zur Studienorientierung und -beratung mit Bescheinigung der regelmässigen Teilnahme:

8.	Seminar "Einführung in das Studium der Biologie	2 SWS	2 KP
----	---	-------	------

¹ Den Modulen und dem Anfängerseminar sind in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) Kreditpunkte (KP) zugeordnet.

15-01-1	22.02.2006	06-10
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Juni 2002, S. 171, geändert am 25. September 2002 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. September 2002, S. 331), am 27. März 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. März 2003, S. 95) am 26. August 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. September 2003, S. 559) und am 22. Februar 2006 (Mitteilungsblatt vom 24. Februar 2006, S. 29).